

**BÜRO KARSTEN OBST**  
LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG

## **Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Barby 2“**

**artenschutzfachliches Konzept zur Feldlerche**

## Bestandssituation

Für das Plangebiet wurde in 2023 u.a. eine Brutvogeluntersuchung durchgeführt. Die Feldlerche ist im Planungsraum des Vorhabens flächendeckend verbreitet. Vom Vorhaben sind 5 Brutpaare betroffen (siehe Abb. 1). Die Ergebnisse liegen der Unteren Naturschutzbehörde vor.

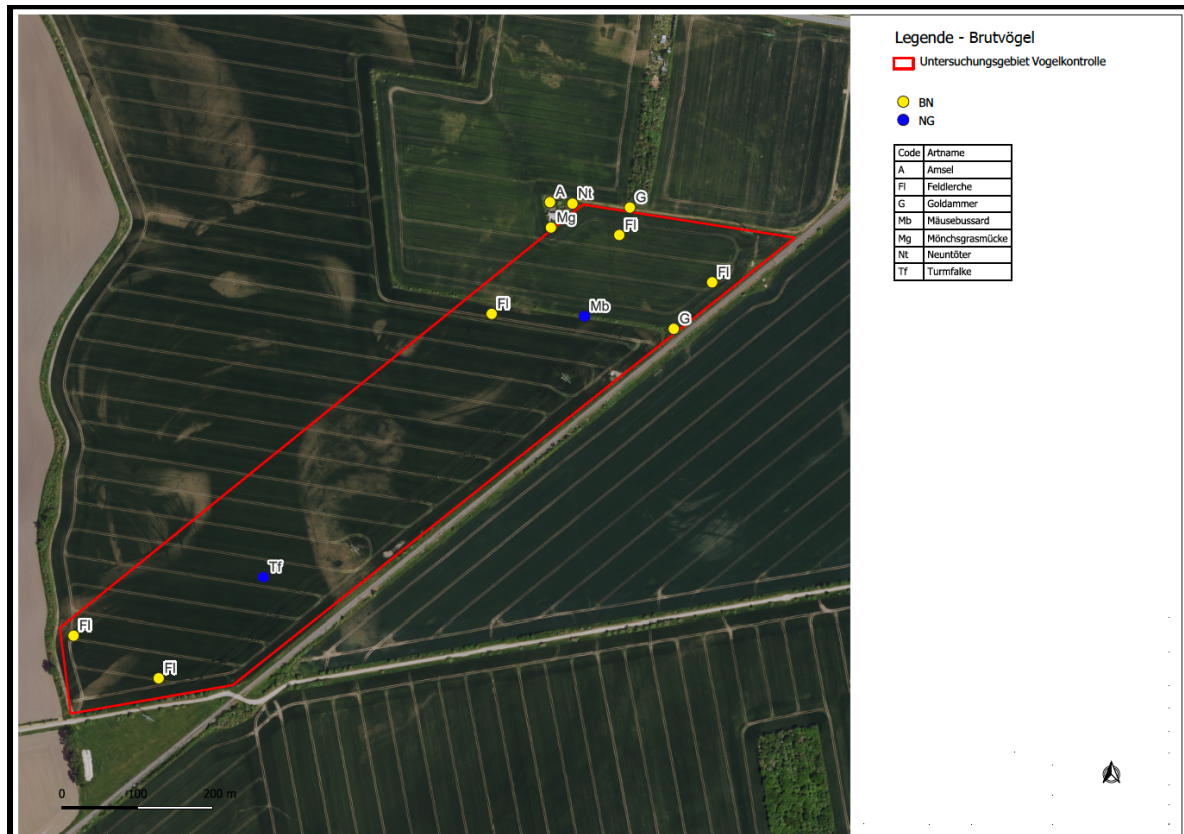


Abbildung 1: Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung

## Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch Umsetzung des geplanten Bauvorhabens treten somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die Feldlerche (hier = 5 Brutpaare) ein. Entsprechende artenschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen sind damit notwendig.

Der Vorhabenträger setzt artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Feldlerche um, die einen Verbotstatbestand vermeiden.

## Artenschutzrechtliche Maßnahme - allgemeine Anforderungen

Mögliche Maßnahme zur Steigerung der Habitataignung für die Art stellen die Ausweisung von Ackerschlägen mit einer angepassten Bewirtschaftung (Anlage von Lerchenfenstern oder Bewirtschaftung mit einem doppelten Saatreihenabstand) dar.

Bei einer Betroffenheit von 5 Brutpaaren der Feldlerche sind für das gegenständliche Vorhaben abzüglich aller vorhandenen Störzonen (50 m zu Ortschaften, Gehölzen/ Wald, Straßen, 25 m zum Feldrain, 150 m zu Freileitungen) Maßnahmenflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha erforderlich.

Die Gesamtfläche kann sich aus verschiedenen Schlägen zusammensetzen, die allerdings eine Flächengröße von 5 ha abzüglich möglicher Störzonen (50 m zu Ortschaften, Gehölzen/ Wald, Straßen, 25 m zum Feldrain) nicht unterschreiten dürfen.

Pro Brutpaar sind 6 Lerchenfenster mit einer Größe von  $20 \text{ m}^2$  bzw.  $40 \text{ m}^2$  bei Raps und Mais anzulegen.

Insgesamt sind damit 30 Feldlerchenfenster auf einer Fläche von mindestens 20 ha anzulegen. Die 30 Feldlerchenfenster sind gleichmäßig auf der Gesamtfläche anzuordnen bzw. zu verteilen.

Die Feldlerche ist an einzelne Kulturen gebunden (Wintergetreide, Raps, Mais, keine Wintergerste).

## Artenschutzrechtliche Maßnahme - Lage

Für den Vorhabenträger stehen zur Umsetzung der o.g. Maßnahme Flächen unmittelbar nördlich angrenzend an die geplante PVA zur Verfügung (siehe Abbildung 2).

Die Maßnahmen sollen durch den Bewirtschafter durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger hat dazu entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen.

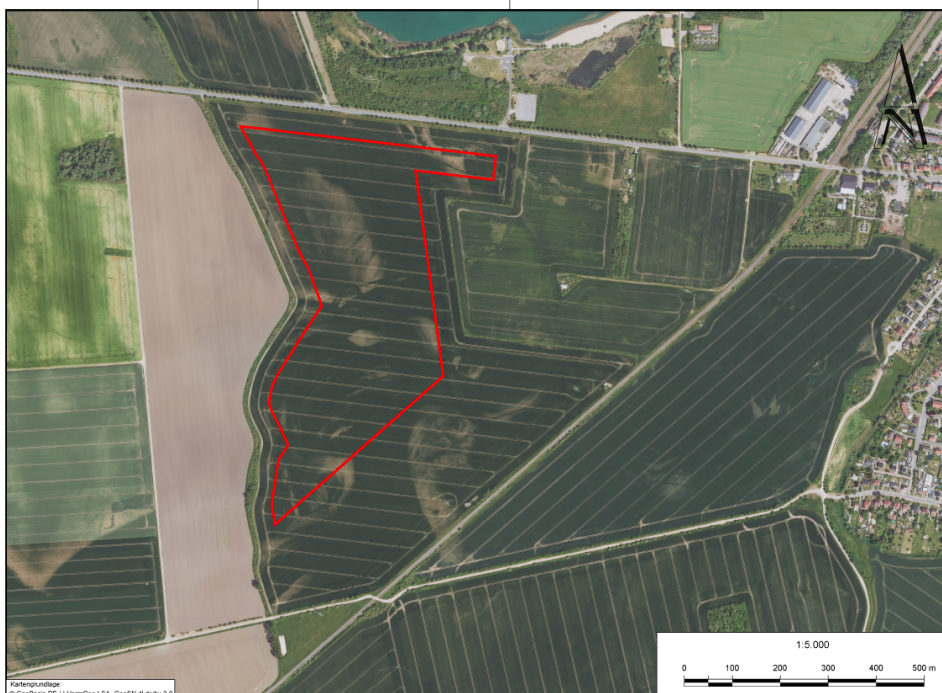


Abbildung 2: Lage der Flächen zur Umsetzung der Feldlerchenmaßnahmen

### **Artenschutzrechtliche Maßnahme (V<sub>ASB1</sub>) - Bauzeitenregelung**

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Art im Zeitraum zwischen 01. Okt. und dem 28. Feb. (§ 39 (5) BNatSchG) zu erfolgen.

Zudem sollen Brutvögel bereits vor der Brutperiode daran gehindert werden, im später durch Bauaktivitäten stark belasteten Bereich ihr Brutrevier einzurichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abubrechen. Durch die Räumung außerhalb der Brutperiode (01.10 bis 28.02) lässt sich eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden. Nach Baubeginn sind größere Arbeitsunterbrechungen zu vermeiden, um ggf. auch eine frühzeitige Wiederbesiedelung sowohl der im Baufeld, als auch in der direkten Umgebung, befindlichen potenziellen Brutplätze durch die Art zu vermeiden.

Ist es notwendig mit der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) zu beginnen, ist spätestens ab Anfang März durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd oder Umbrechen der Fläche) sicherzustellen, dass die Fläche bis zum eigentlichen Baubeginn durchgehend weitestgehend vegetationsfrei bleibt bzw. die Aufwuchshöhe nicht mehr als 5 cm beträgt. Alternativ können auch Elemente zur Vergrämung (z.B. Flatterband) eingesetzt werden. Sofern die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit beginnt, sind die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

### **Artenschutzrechtliche Maßnahme (V<sub>ASB2</sub>) - Habitatverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche und zeitliche Einordnung**

Die habitatverbessernden Maßnahmen (Feldlerchenfenster) müssen in der dem Bauende der PVA folgenden Brutsaison erstmals wirksam ein.

Die Herstellung erfolgt unter den oben beschriebenen Parametern (siehe allgemeine Anforderungen).

Der UNB ist der Bauanfang und das Bauende der PVA schriftlich anzuzeigen.

Gemäß der Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des SLK ist die Anlage der Feldlerchenfenster mindesten über 3 Jahre durchzuführen.

Der UNB ist jährlich ein Übersichtsplan mit Kennzeichnung der 30 Lerchenfenster zu übergeben.

### **Artenschutzrechtliche Maßnahme (V<sub>ASB3</sub>) - Ökologische Bauüberwachung (öBÜ)**

Zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben/ Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der geplanten Bauarbeiten der PVA sowie der Umsetzung der Maßnahmen unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten ist eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen.



### **Artenschutzrechtliche Maßnahme (V<sub>ASB4</sub>) - Monitoring**

Ab der dem Bauende der PVA folgenden Brutsaison ist ein mindestens 3-jähriges artenschutzfachlichen Monitoring (4 Begehungen jährlich) für die Feldlerche auf der Maßnahmenfläche und im Gelände der PVA durchzuführen.

Der UNB ist ein jährlicher Bericht zu übergeben.

Nach Abschluss und in Auswertung des 3-jährigen Monitorings entscheidet die UNB, ob weiterführende Maßnahmen notwendig werden.

Weiterführende Maßnahmen sind z.B. eine zeitliche Verlängerung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Feldlerche mit Monitoring.

### **Fazit**

Mit der erfolgreichen Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der Feldlerche vermieden werden. Mit der Absicherung des Vorhabens durch eine ökologische Bauüberwachung kann auf artenschutzfachliche Sachverhalte vor und während des Baues der PVA gesetzkonform reagiert werden.

Dieses Konzept wurde am 04.06.2024 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt.